

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Die Lage der ostmärkischen Bauwirtschaft.

Von Dr. G. Huberti, Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Berlin.

Die am 8. November stattgefundene Grundsteinlegung der Lehrbaustelle Ostmark der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie gibt eilig Veranlassung, im nachstehenden unserer Leserschaft einen Gesamtüberblick über den Stand der ostmärkischen Bauwirtschaft zu vermitteln.

Bereits kurz nach der Rückkehr der Ostmark ins Reich stand es fest, daß zur Belebung der dortigen Wirtschaft und zur Durchführung der wirtschaftspolitischen Absichten des Reiches die Bauwirtschaft in außerordentlichem Umfange herangezogen werden mußte. Man erinnere sich, daß wenige Wochen nach der Rückgliederung bereits der erste Spatenstich am ostmärkischen Autobahnnetz vollzogen wurde, daß ferner gigantische Pläne zum Ausbau der oberösterreichischen Wasserkräfte in den Ländern Salzburg und Voralberg bekannt und unter der Initiative von Generalfeldmarschall Göring sofort ins Werk gesetzt wurden. Nur gestreift zu werden brauchen auch die Bauvorhaben der ostmärkischen Städte, allen voran Wien, weiter der Ausbau der Donau zur Großschiffahrtsstraße, die Errichtung der Hermann-Göring-Werke in Linz (Donau), wie überhaupt der gewaltige aufgestaute und neu hinzutretende Baubedarf der österreichischen Privatwirtschaft.

Zur Durchführung dieser Bauaufgaben, deren erster Jahresabschnitt etwa mit 700 Millionen bis 1 Milliarde angesetzt werden kann, stand und steht ein ausreichender einheimischer Ausführungsapparat nicht zur Verfügung. Es ist dies verständlich, einmal aus der Tatsache, daß das kleine Nachkriegsösterreich auch in der kurzen Zeit einer Scheinblüte der Betätigung bauindustrieller Formen nur sehr beschränkte Möglichkeiten bot; die Auslandsbautätigkeit wurde, unter mühevoller Aufrechterhaltung alter Wirtschaftsverbindungen der Donaumonarchie, in relativ beträchtlichem Umfange weiterbetrieben, konnte aber den zu schmal gewordenen Inlandsbaumarkt nicht ersetzen. Hinzu kam die furchtbare Wirtschaftskrise in den letztvergangenen Jahren, die die Gesamttätigkeit der ostmärkischen Bauwirtschaft schließlich auf einen Umfang schrumpfen ließ, der etwa der einer einzigen Bauunternehmung zweiter Größe des Altreiches in der Gegenwart entspricht. Wenn in diesen Unglücksjahren von 1930 bis zur Rückkehr ins Reich sich die Zahl der Bauunternehmungen von rund 13 000 auf weniger als die Hälfte verminderte, dann bedeutet diese Anpassung an die zu kurz gewordene Auftragsdecke lediglich einen natürlichen Vorgang, dessen Begleiterscheinungen aber, gekennzeichnet durch Abwanderung von etwa 40 000 Bauarbeitern (das ist ein gutes Drittel), von qualifizierten Bauingenieuren, Polierern und Schachtmeistern, in der Gegenwart als schmerzliche Lücke empfunden werden.

Auch der Gerätepark der Firmen ist stark zusammengeschrumpft; großer Bedarf herrscht an allen modernen technischen Hilfsmitteln des Tiefbaues, an Baggern, Gleisen, rollendem Material usw.; auf diesem Gebiete hat aber die Krise wenigstens das eine gute gezeitigt, nämlich, daß das vorhandene Gerät in einem pfleglichen und durchaus funktionsbereiten Zustande erhalten wurde; dies sei gesagt mit einem Seitenblick auf die Verhältnisse des Altreiches, wo ja bekanntermaßen das derzeitige Bautempo eine Erhaltung des Geräteparkes unter Wahrung der

technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht mehr zuläßt.

Es wäre deshalb falsch, die österreichische Bauwirtschaft als qualitativ minderleistungsfähig zu bezeichnen; falsch auch im Hinblick auf das große technisch-wissenschaftliche Erbe, das sich diese Gruppe auch in schwerster Zeit bewahrt hat.

Wenn es gilt, die Disproportionalität zwischen dem Auftragsvolumen der Gegenwart und nächsten Zukunft und den ausführenden Mitteln zu überwinden, so ist es zwar gewiß, daß die Hilfe der Firmen des Altreiches hierzu nicht entbehrt werden kann; ein Gebot wirtschaftlicher Rationalität und Gerechtigkeit aber ist es, den heimischen vorhandenen Apparat, aufbauend auf der erhalten gebliebenen und daher gesunden Kerngruppe, zu größter Leistungsfähigkeit sich entfalten zu lassen, indem man ihm gleiche Wettbewerbschancen gibt wie den Firmen des Altreiches, wenn sie sich um ostmärkische Aufträge bewerben.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu sagen: Nach der Rückgliederung der Ostmark arbeitete die österreichische Bauwirtschaft unter dem Gesetz zum Schutze der österreichischen Wirtschaft vom 14. April 1938; zur Durchführung der den Gesetzen zugrunde liegenden Absichten hatte man ein besonderes Zulassungsverfahren für die Uebernahme von Bauaufträgen in der Ostmark durch reichsdeutsche Firmen entwickelt, nach welchem Anträge altreichsdeutscher Firmen über die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie einzureichen waren. Die Anträge wurden durch die Bezirksausgleichsstelle für öffentliche Aufträge in Wien, drei weitere behördliche Stellen und die in Gründung stehende Bezirksgruppe Ostmark der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie gutachtlich geprüft. Unter der Aegide dieses Verfahrens, dessen Kompliziertheit sich aus der vorsichtigen Haltung erklärt, mit der man alle Strukturfragen der österreichischen Wirtschaft in Angriff nahm, wurden zahlreiche Zulassungen beantragt und genehmigt, allerdings nicht so viele, wie man mit Rücksicht auf den enormen Bauhunger der Ostmark vielleicht hätte erwarten können. Es hat sich gezeigt, daß die Arbeitslast der Baufirmen im Altreich, in den letzten Monaten in riesigem Umfange erhöht durch die Befestigungsaufgaben im Westen, zahlreiche Firmen davon abhält, in der Ostmark Aufträge zu suchen.

Diese Tatsache und andere grundsätzliche Erwägungen mögen den Reichswirtschaftsminister dazu bestimmt haben, am Zeitpunkte der Aufhebung des Gesetzes zum Schutze der österreichischen Wirtschaft (1. Oktober 1938) den Wünschen der österreichischen Gruppe nach einem verlängerten Gebietschutz nicht stattzugeben.

Der verständliche, wenn auch vielleicht im Hinblick auf manche Sonderverhältnisse harte Entschluß der Wirtschaftsführung, die Aufgabe der Leistungsvollbringung in der Bauwirtschaft den Gesichtspunkten privatwirtschaftlichen Schutzes voranzustellen, überantwortet der Selbstverwaltungsorganisation der Bauwirtschaft eine Reihe von Problemen, zu deren Tragung sie, soweit möglich, aus eigener Kraft gewillt ist; nicht verzichtet dabei wird selbstverständlich auf die Abfassung von Vorschlägen, die auf der nunmehr beschlossenen und damit als Tatsache hingenommenen Grundlage eine Verbesserung der Lage im einzelnen wie im gesamten bezwecken.

Die derzeitige Wettbewerbssituation ist nicht unähnlich dem Spiel zweier Fußballmannschaften, von denen die eine auf dem Sportplatz der anderen zu Gast weilt. Die ostmärkische Mannschaft hat den Vorteil des eigenen Platzes, sie kennt seine naturgegebenen Stärken und Schwächen so gut, wie das nur möglich ist, und hat sich mit ihnen in langen Jahren vertraut gemacht. Sie ist aber zahlenmäßig schwach und verfügt nicht über genügende Reserven. Sie hat sich ihre Technik erhalten, aber nicht genügend in Freundschaftsspielen trainieren können, und diese Umstände werden sich in ihrer Gesamtheit unheilvoll auswirken, wenn die Ueberlegenheit der altreichsdeutschen Mannschaft in Training und Kraftreserven so groß ist, daß sie die der österreichischen Mannschaft verbleibenden Chancen überdeckt.

Die bauidustriellen Firmen der Ostmark sind durch die hinter ihnen liegende Verfallzeit finanziell in außerordentlichem Umfange geschwächt worden; es fehlt ihnen der kapitalmäßige Rückhalt, der es ihnen gestattet, sich in den freien Wettbewerb mit Baufirmen des Altreiches zu begeben; zumindest ist das für sie hierin beschlossene Wagnis ungleich größer als für die meisten Firmen des Altreiches. Die Abdeckung von Schulden aus der Zeit des Schuschnigg-Systems ist naturgemäß noch keineswegs in dem an sich notwendigen Umfange erfolgt; der Ankauf von Maschinen und Geräten, die Erweiterung der Bauhöfe und Lager, der Büros und der Personalbestände hat darüber hinaus größte Anforderungen an ihre finanzielle Leistungskraft gestellt. Die Behebung dieser ungesunden Kapitalausrüstung ist keineswegs allein auf dem Kreditwege, so wünschenswert auch eine großzügige Gewährleistung von Betriebsdarlehen sein mag, möglich. Volkswirtschaftlich notwendig und vernünftig ist daher die Ermöglichung einer gesunden Bildung von Eigenkapital, das sich allmählich aus den Bauaufträgen ansammelt — soweit sie nicht in Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten der Ostmark zu Verlustgeschäften werden. — Zur Ausräumung dieser Schwierigkeiten gehört in erster Linie die Rückführung von ostmärkischen Bauarbeitern in ihre Heimat und in ihren Beruf. Ob es gelingen wird, die rund 40000 ostmärkischen, im Altreich tätigen Bauarbeiter in absehbarer Zeit zurückzuführen, weiter auch Aufsichtspersonal und Ingenieure, erscheint im Hinblick auf die Mangellage im Altreich zweifelhaft; nichtsdestoweniger würde aber jede hierauf abzielende Maßnahme — der Möglichkeiten gibt es gar viele — dankbar begrüßt werden. Geringere Schwierigkeiten würde aber wohl die Abdämmung des Abwanderns von Bauarbeitern in fremde Berufe, das im gesamten Reich und besonders in der Ostmark zu beobachten ist, verursachen. Ein volkswirtschaftlich gesundes Mittel der Selbsthilfe dürfte auf keinen Fall das Versprechen unter dem Wettbewerbsdruck bedingter Löhne im Baugewerbe sein, eine Ultima ratio, die hoffentlich der ostmärkischen Bauwirtschaft, soweit sie diesen Weg noch nicht beschreiten mußte, erspart bleibt.

Lehren des Baues von HJ-Herbergen.

Alle HJ-Herbergen, die nach Schema erbaut wurden, erwiesen sich im Laufe der Zeit als unrichtig. Hier ist etwas in seiner Art ganz Besonderes:

Zunächst der Bauplatz der Jugendherberge in Mannheim ist glücklich ausgewählt worden. Er liegt inmitten schöner Parkanlagen mit Spiel- und Sportplatz in unmittelbarer Nähe des Rheines mit seinen Bädern und den Raststellen.

Das Haus ist massiv in Backsteinen erstellt mit Fenster- und Türgestellen aus gelbem Pfälzer Haustein, das Dach ist mit Biberschwänzen als Doppeldach eingedeckt.

Das Untergeschoß enthält die Vorratsräume, die mit der Küche im Erdgeschoß in unmittelbarer Verbindung stehen, ferner die Fahrradräume für ca. 100 Räder, 1 Paddelbootraum und 1 Raum für die Zelte. Diese Räume sind durch Rampentreppen von außen zugänglich. Ferner befinden sich der Kessel- und Koksraum im Untergeschoß.

Im Erdgeschoß sind die Gemeinschaftsräume untergebracht. Ueber eine breitgelagerte Freitreppe gelangt man durch einen Windfang in die Halle. An dieser liegen zunächst das Geschäftszimmer, der kleine Tagesraum mit 48 Sitzen und der große Tagesraum mit 78 Sitzen. Neben dem kleinen Tagesraum ist

Aus eigener Kraft hat die Bauindustrie einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Facharbeiterfrage dieser Tage in Angriff genommen. Geeignete österreichische Facharbeiter und Unterführeranwärter werden ins Altreich verschickt, um dort theoretisch und praktisch über den Fortschritt der Bautechnik, vor allem der Baumaschinenteknik, unterwiesen zu werden. Diese Arbeiter werden mitten in das Getriebe einer reichsdeutschen Großbaustelle versetzt, um der Praxis möglichst nahe zu sein, erhalten jedoch daneben eine systematisch-theoretische Schulung; der Erfolg dieses ersten Versuches wird sich ohne Zweifel rasch einstellen.

Zur Lösung des Facharbeiterproblems auf längere Sicht wurde die sofortige Errichtung einer Lehrbaustelle für den Nachwuchs der Ostmark vom Leiter der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie angeordnet. Die Grundsteinlegung in Baden bei Wien erfolgte am 8. November.

Somit ist bereits für das kommende Baujahr mit einem allmählichen Wiederaufbau der Stammmannschaften der Baubetriebe und einer wesentlichen Besserung überhaupt zu rechnen, insofern, als die gesamte Bauarbeiterschaft sich seit der Wiedereingangssetzung der österreichischen Wirtschaft in zunehmendem Maße beruflich betätigen, den Körper kräftig und gelenkig machen und damit ihr Leistungsvermögen wesentlich steigern konnte.

Auch die Frage des Geräteeinsatzes und -neukaufes konnte in jüngster Zeit geregelt werden. Große Hoffnungen sind auf die nunmehr kürzlich erfolgte Einrichtung eines Ostmark-Sonderkontingents für Gerätebeschaffung gesetzt; wenn es auch mengenmäßig noch nicht restlos alle Wünsche befriedigt, insbesondere die Frage der Eisenzuteilung für Geräte Reparaturen wohl noch einer abschließenden Klärung bedarf, so ist doch hiermit der entschlossene Wille der wirtschaftspolitischen Führung, die ostmärkische Bauwirtschaft voll arbeitsfähig zu machen, zum Ausdruck gebracht und damit die Aussicht, daß weitere Maßnahmen folgen werden, gestärkt.

Gleiches gilt für die durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. September gewährte Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in Oesterreich, welche gegenüber früheren Vorschriften wesentliche Erweiterungen bringt und damit zum Ausgleich der Wettbewerbsbedingungen zwischen Altreich und Oesterreich beiträgt.

Ein schwieriges Kapitel ist die Frage der Baustoffpreise, schwierig insbesondere deshalb, weil sie, in Zusammenhang mit dem gesamten Angleichungsproblem gesehen, gelöst werden muß. Tatsache ist, daß die österreichische Bauwirtschaft zahlreiche Baustoffpreise als stark überhöht empfindet. Wenn dies auch jede in der Ostmark bauausführende Firma trifft, also auch die Altreichsfirmen, so sind die Auswirkungen naturgemäß bei „krisenempfindlichen“ Unternehmungen bedeutend weittragender als bei den kräftigeren, wobei von den Rückwirkungen auf die Haushalte der Bauherren ganz abgesehen ist.

die Hauptküche angeordnet; zwischen dem kleinen und dem großen Tagesraum ist die Selbstkocherküche mit zweiflammigen Gasherden und einer Spüleinrichtung gelegen. Von der Halle aus sind ferner die erforderlichen Nebenräume zugänglich. Im Anschluß an das Geschäftszimmer liegt die Wohnung des Herbergsvaters mit 3 Zimmern, Bad, Abort und besonderem Eingang vom Hofe aus.

Die Räume, die großer Abnutzung unterworfen sind, wurden entsprechend ausgestattet. Die Tagesräume erhielten eine bis zur Decke reichende Wandverkleidung aus Kiefernholz und eichene Schiffsriemenböden. In der Halle wurden Boden und Wände mit Solnhofer Platten belegt; die Küchen sind mit Wandfliesen ausgestattet und haben Terrazzoboden.

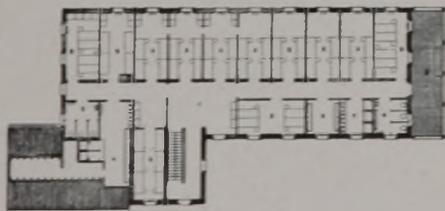
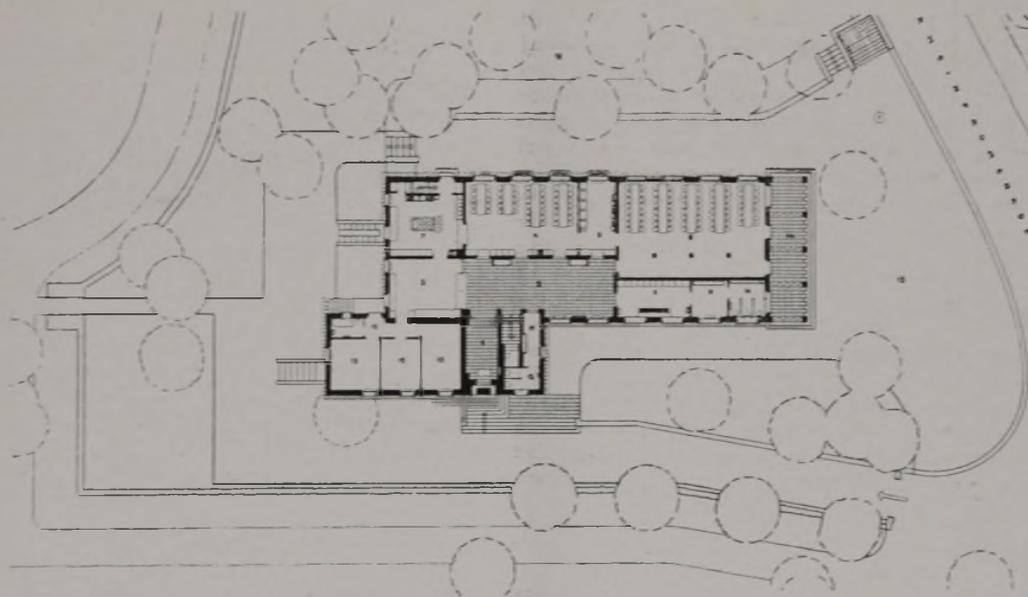
Im I. Obergeschoß liegen die Schlafräume für 64 Jungen und 32 Mädels, in getrennten Abteilungen angeordnet, 1 Schlafraum für Mädelsabteilung und 2 benachbarte Schlafräume der Jugendabteilung haben Verbindungstüren, so daß bei Ueberbelegung einer Abteilung ein Ausgleich möglich ist. In der Regel enthalten die Schlafzimmer 8 Betten. Der Mädelsabteilung sind die Aborte und 1 Waschklo mit Waschrinne, Brausebädern und Fußwaschbecken angeschlossen; auf der Jungenseite befinden

**Jugendherberge
in Mannheim.**

Entwurf: Ziegler u. Beck,
Hochbauamt Mannheim.



DHJ-Bild.



OBERGESSCH. : 1. Stille
2. Schlafräume für Jungen
3. Schlafräume für Mädchen
4. Küche & Speiseraum für Jungen
5. Küche & Speiseraum für Mädchen
6. Waschküche
7. Bad
8. WC
9. Abtritt für Jungen
10. Abtritt für Mädchen
11. Abtritt
12. Abtritt

ein großer Trockenraum. Letzterer kann bei großem Andrang je nach Bedürfnis als weiterer Tagesraum oder als Schlafräum mit 24 Betten benutzt werden. Außerdem sind Aborte, Baderäume und 1 Waschkraum vorhanden.

Da die Jugendherberge gleichzeitig zur Abhaltung von Schulungskursen dient, wurde zur Bewältigung des großen Andrangs der Kehlspeicher als Notlager mit 60 Betten ausgebaut. Demnach können in der Jugendherberge insgesamt 260 Gäste beherbergt werden.

Die Baukosten für das Gebäude einschl. der mit dem Haus fest verbundenen Einrichtungen, der Hof- und Gartenherstellung mit Einfriedigung belaufen sich auf 135 000.—RM. Die Kosten für die bewegliche Innenausstattung 18 000.— RM.

Die Gesamtkosten belaufen sich also auf 153 000.— RM.

Bei 5634 cbm umbauten Raumes kostet demnach 1 cbm einschl. Einrichtung 27.15 RM. und ohne Einrichtung 24.50 RM.

Die Finanzierung erfolgte mit Hilfe der Stadt.

sich ebenfalls Aborte, ein Bad mit Brausen und Fußwaschbecken und ein Waschkraum mit Waschrinnen.

Im Dachstock sind folgende Räume untergebracht: 1 Waschküche, 1 Trockenraum für nasse Kleider, 1 Schlafräum für Helferinnen, 1 Schlafräum für Helfer, 2 Schlafräume zu je 8 Betten für Gäste, 1 großer Raum als Massenquartier mit 60 Betten und



Aufnahmen: Otto Kaiser, Linz.

Eine Siedlungslehre der Ostmark.

Monatsmiete 10 RM. — ein Jahr umsonst.

Die große zukünftige Aufgabe des ostmärkischen Siedlungsbaues ist zur Zeit der Gegenstand vielseitiger Prüfung. Das vortreffliche deutsche Reichsheimstättenwesen ist nicht schlechthin übertragbar. Die starken traditionsgebundenen Volksgewohnheiten der Ostmark, die sich sowohl in den Wohnsitten wie im Bauen der Häuser, ja der Art der Materialverwendung und der Handwerksarbeit äußern, das alles ist wesentlich anders als in den einzelnen Gauen des Altreiches. Hier soll an einem hochinteressanten Beispiele von Siedlungsbauten unmittelbar an der Reichsstraße von Linz ein Einblick gegeben werden. Es handelt sich um eine Mietsiedlung, und die Auswahl der Bewohner erfolgte aus den Notstandsquartieren mit besonderer Berücksichtigung der Kinderreichen. Eigensitz ersteht, wenn der Siedler sich bewährt. Es handelt sich um 240 Siedlerstellen und einen Kostenaufwand von 1 070 000 Reichsmark.

Das Unterscheidende zwischen dem Altreich und der Ostmark ist der Lebensindex und die Ausgabe für die Miete. Sie sollte bei dieser Siedlung monatlich 12 RM. nicht übersteigen!!

Billige Miete und gesunde Unterkunft ist imstande, alle Lebenssicherheit in einen glücklichen Zustand zu versetzen. Er erzieht die Bewohner gleichzeitig durch die für die ganze Welt vorbildlichen nationalsozialistischen Erhebungsmethoden für eine Nation und sichert billige Wohnungen und heilt den ärmsten deutschen Menschen. Das Unternehmen, vom Magistrate der Stadt Linz abschnittsweise erbaut, wurde in Gruppen von 10 Häusern durch Linzer Kleinunternehmungen auf Grund von Pauschalträgen unter der verpflichteten Siedler-Mitarbeit und dem freiwilligen Arbeitsdienst errichtet.

Die monatliche Höchstbelastung von 11 RM. entspricht einer Verzinsung und Tilgung von 3 Proz. Das Baugeld ist mithin bei der Notlage der Siedler zu außerordentlich geringem Zinssatz zur Verfügung gestellt worden. Innerhalb der Baukosten sind die Beträge 85 und 160,80 RM. nur als nackte Auslagen verausgabt worden. In Wirklichkeit ist das fertige Haus um den örtlichen Lohnbetrag für 1470 Arbeitsstunden (siehe Wert der Siedlerarbeit) höher zu bewerten. Bei 0,50 RM./Stunde würden also die wirklichen Baukosten rund 5000 RM. betragen, eine außerordentliche Leistung volksgemeinschaftlichen Wirkens, wenn man die Schönheit, Landschaftsgebundenheit und die Beweglichkeit der Gesamtanlage in der Uebersicht und in der sauberen Ausführung der Einzelhäuser betrachtet.

Bauweise der Häuser.

Kellermauerwerk: Beton.

Erdgeschößmauerwerk: Katona-Mauerwerk, vermeidet durchgehende Lagenfugen und Knickgefahr, 30 cm stark (mit Vollziegeln, hohl gemauert).

Dachgeschoß: Außenmauer in Vollziegel (Katona), Zwischenmauern in Heraklith, 10 cm, beiderseits verputzt.

Nebengebäude: Außenmauern in Holzriegel, dünne Pappe, Außenschalung mit Deckleiste.

Decken: Ueberm Keller Eisenbeton.

Fußboden: Weicher Riemenboden in den Wohnräumen; Betonboden im Wirtschaftsraum.



Stiegen: Zum Keller in Beton; zum Dachgeschoß in Holz.

Dach: Hölzerner Satteldachstuhl mit Doppelfalzziegel.

Abort: Freifall mit Beton-Senkgrube.

Wasser: Pro Haus ein Schlagbrunnen, Grundwassertiefe ca. 6 m.

Licht: Elektrisch, pro Siedlungshaus 5 Lichtauslässe, 1 Stecker.

Beheizung: In Küche emaillierter, transportabler Eisenherd.

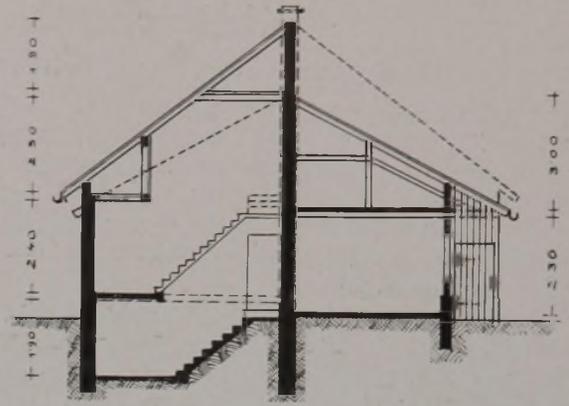
Einfriedung: Lärchenholz-Zaun.

Baukosten:

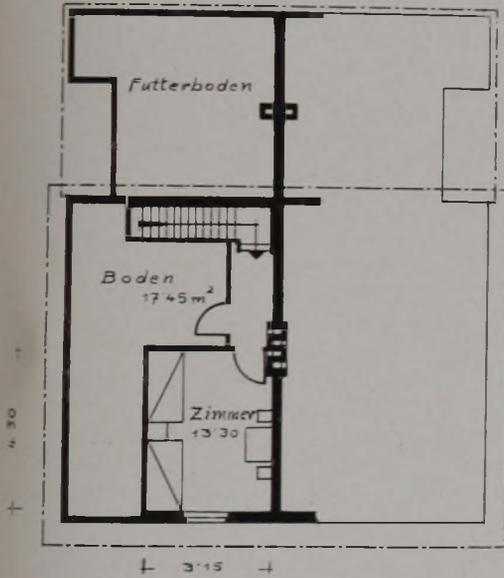
Haus	3872,60 RM.
Kosten der Siedlermitarbeit (tägliche Verpflegung, Tabak, Gleichgeld)	85,00 RM.
Kosten des Arbeitsdienstes	160,80 RM.
Einfriedung	136,00 RM.
Kosten pro Haus: zusammen	4254,40 RM.

Wert der Siedlermitarbeit:

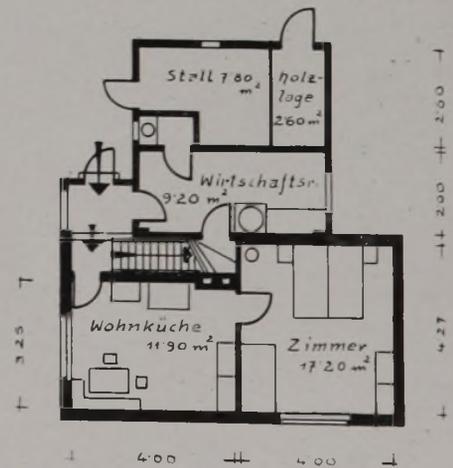
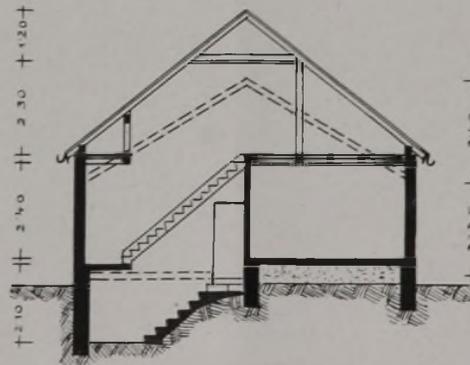
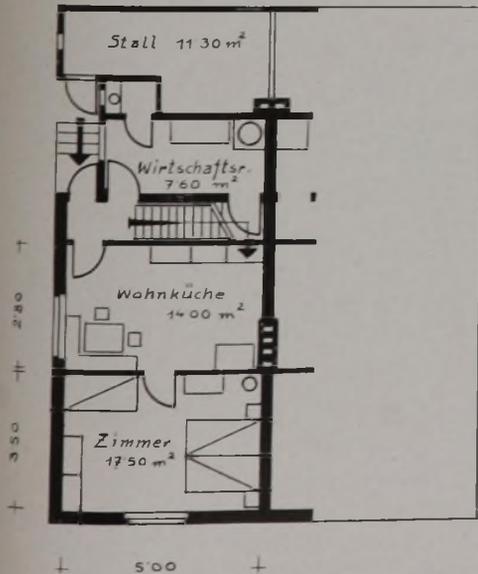
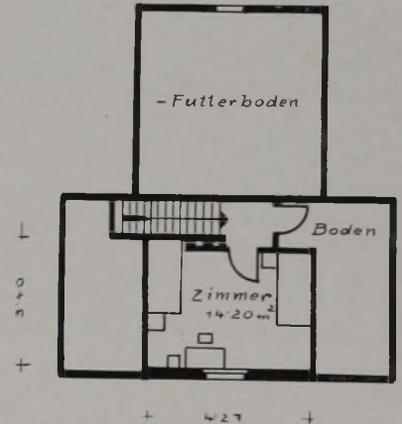
pro Haus 650 Std. durch Siedler;
pro Haus 820 Std. durch Arbeitsdienst.



Wohnungsgrößen	im Doppelhaus :	Im Einzelhaus :
Bebaute Fläche Hauptgebäude	43,20 qm	46,60 qm
„ „ Nebengebäude	25,40 „	23,20 „
Bebaute Fläche zusammen :	68,60 qm	69,80 qm
Geschoßhöhe :	2,40 m	2,40 m



Keller-Raum	17,80 qm	14,78 qm
Erdgeschoß : Zimmer	17,50 „	18,28 „
Wohnküche	13,91 „	14,07 „
Wirtschaftsraum	7,56 „	9,20 „
Stall	11,30 „	10,51 „
Abort	1,12 „	1,31 „
Vorraum	2,00 „	3,30 „
Dachgeschoß : Zimmer	13,50 „	13,90 „
Vorraum	2,00 „	1,40 „
Nutzfläche :	86,69 qm	86,75 qm



Bilder vom Volkswagenwerk in Fallersleben.

Die Organisation der Arbeitsvorgänge und der wirtschaftliche Kräfteinsatz.

Es gehört schon unter normalen Verhältnissen (geregelter Baustoffherzeugung und -beschaffung nach Wahl, unbegrenzt verfügbare Arbeitskräfte für alle Einzelausführungen, geregelte Anfuhr usw.) ein großes Maß von Organisationsvermögen dazu, eine Großbaustelle betriebssicher und wirtschaftlich anzulegen und einzurichten. (Siehe Gesamtbild im Heft 6 der „Bauhütte“ vom 9. März 1938.)

Eine Leistung in den organisatorischen Maßnahmen ist allein schon in der Unterbringung, Verpflegung und vor allem, was uns Baumenschen besonders interessiert, in dem planmäßigen und wirtschaftlichsten Ansatz und in der Verteilung der verfügbaren Handwerks- und Arbeitskräfte nach ihren Fähigkeiten und ihrer handwerklichen Vorbildung zu erblicken; denn bei der in den Abbildungen dargestellten ersten Ausbaustufe des Werks (die gezeigte erste Gruppe des Gebäude ist im Rohbau nahezu vollendet) werden neben 1500 deutschen Kräften etwa 2500 italienische und einige hundert Holländer beschäftigt; später 10 000!

Es ist zu verstehen, daß zwischen deutschen und ausländischen Arbeitskräften verschiedene Methoden handwerklicher Ausführung bestehen, daß die Leistungsfähigkeit der Auslandsarbeiter erst zur vollen Auswirkung gelangt, wenn die Wirkung der klimatischen Verhältnisse überwunden ist, und wenn als Ausgleich eine gleichmäßige Durchsetzung der Arbeitskolonnen mit deutschen Wertarbeitern erfolgt ist.



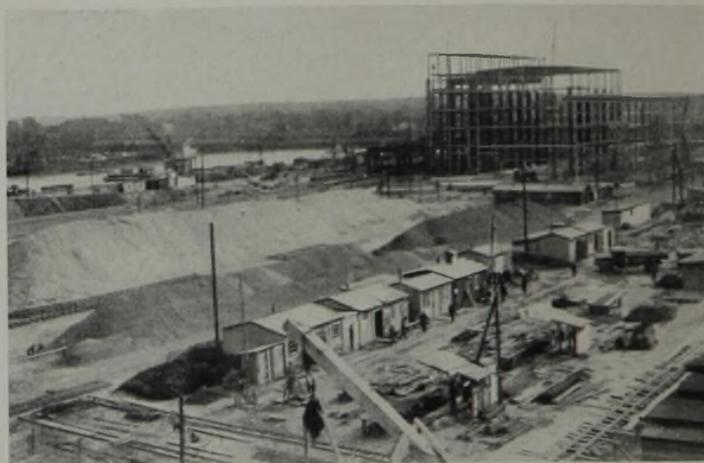
Baustelle des Karosseriewerkes.

Im Hintergrund rechts Preßwerk mit Scheddächern, links Werkzeughalle mit rundem Dach.

Man sieht die Fundamentkörper, entsprechend den einzelnen Belastungen der Eck-, Haupt- und Zwischenpfeiler verschieden dimensioniert. Sämtliche Betonkörper einschließlich Decke sind ausgeschalt und die Schalhölzer zur Wiederverwendung (rechts unten) gelagert, denn die Verwendung von hochwertigem Zement gestattet kürzeste Ausschaltungsfristen. Die zuletzt hergestellten und abgezogenen Betonflächen sind gegen Niederschläge noch mit transportablen Wellblechdachern geschützt. Zur Fortsetzung der Arbeiten sind bereits Versteifungshölzer und Gleise aufgestapelt. Die hochragenden starken Stahlbewehrungen zeigen deutlich den weiteren Aufbau der Eck-, Haupt- und Innenpfeiler als tragende Elemente der Dachbinder, siehe Abb. 6.

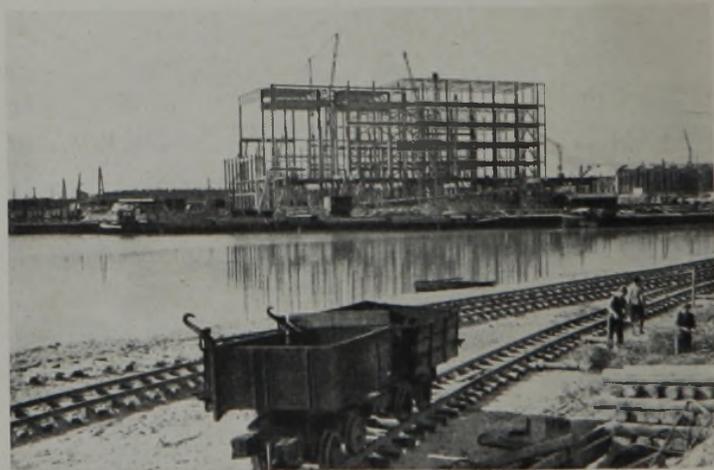
Deckenöffnungen für Treppen, Aufzüge und Belichtung verbinden beide Geschosse. Die Größe der Anlagen kann man annähernd an den 14 kleinen Figuren, der zur Befehlsausgabe angetretenen Gefolgschaft beurteilen.

Bei dem Arbeitstempo (das Riesenwerk soll im Frühjahr 1940 im vollen Umfange betriebsfertig mit einer Lieferung von zwei Wagen in jeder Minute beginnen) ist es naturgemäß unmöglich, erst Versuche anzustellen, und das ist auch keineswegs notwendig. Schon an der körperlichen Bewegung, am Verarbeiten der verschiedenen Werkstoffe, in der Handhabung der Hand- und sonstigen Werkzeuge und an der Verteilung der Arbeitsvorgänge ist der geschickte und fähige Arbeiter zu erkennen und zu ermitteln. Für alle diese Dinge haben meistens nur die Bauleiter mit ausreichender handwerksmäßiger Vorbildung und Praxis, die Maurer-, Beton- und Zimmerpoliere den notwendigen sicheren Blick.



Das Stahlgerippe der mechanischen Werkstatt

vor dem Ausbau (Ausmauerung, Verkleidung und Betonierung). Der fertige Teil des Hafens mit Bagger- und Lokbetrieb und Uferbefestigungsarbeiten, Lagerung und Antransport großer Werkstoffmengen geschieht durch Loren und Lastfuhren. Im Vordergrund Arbeiter- und Baustoffbaracken, ferner Holz- und Eisenlager für Bewehrungen, Kreissäge und Schneide- und Biegemaschinen mit überdachtem Motorantrieb. Rechts Lager von Leichtbauplatten an den Gleisen.



Das Stahlfachwerk als tragendes Gerippe

der großen Kraftzentrale. Rechts ist die Werkzeughalle sichtbar. In der Mitte der fertige Teil des Hafens mit den Schleppzügen der Kanalschiffahrt. Vorn die Gleise für den Baggerbetrieb und den Werkstofftransport.



Die italienischen Handwerker

in Gemeinschaft mit deutschen Betonzimmerleuten in Schalungskolonnen bei der Herstellung der Betonschalungen im Großbetrieb. Man kann an der Körperbewegung, am Griff und an der Handhabung der Werkzeuge und Geräte die gelernte und geschulte Kraft erkennen. Bei den deutlich erkennbaren, immer wiederkehrenden Schalungsnormen und Arbeitsvorgängen und bei gleichmäßig verteiltem Arbeitsraum wird der volle Einsatz jeder Arbeitskraft und die Wiederverwendung sämtlicher Hölzer gewährleistet. Der Nachschub der Hölzer und Befestigungsmittel wird durch besondere Transportkolonnen (ungelernte Kräfte) und Fördermittel im gleichen Sinne betrieben.

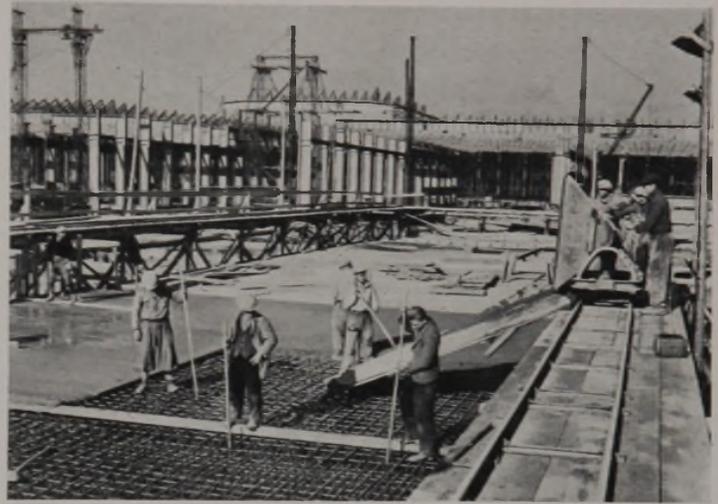
Bei genauer Betrachtung sieht man in den Abbildungen, daß der Versuch der Gemeinschaftsarbeit deutscher und italienischer Arbeiter trotz der rassemäßigen Verschiedenheiten unter dem Grundsatz „jeder an seinen richtigen Platz“ zu vollkommen befriedigenden Ergebnissen geführt hat, sichtbar an den bis zum Rohbau fortgeschrittenen Hochbauten und Anlagen: Hafens, Kraftwerk, Werkzeughalle, Preßwerk, Karosseriewerk und mechanische Werkstatt auf einem Gelände von 2 km Länge und 1,5 km Breite, die in dem kurzem Zeitraum von 9 Monaten (Grundsteinlegung Ende Februar 1938) in Tag- und Nachtschichten ausgeführt wurden.



Blick aus dem geschweißten und genieteten Stahlgerippe der mechanischen Werkstatt

(siehe auch Abb. Nr. 2) auf die Werk- und Baustofflagerplätze, auf das Preßwerk links hinten und die Werkzeughalle rechts. Links dieser Halle ist das fertiggestellte Untergeschoß der Karosseriehalle mit den Förder- und Schalgerüsten sichtbar. Der Organismus der einzelnen Arbeitsleistungen und deren Ineinandergreifen ist deutlich erkennbar. Trotz des scheinbaren Durcheinanders herrscht musterhafte Ordnung.

Wichtiger ist die organische Aufteilung des verfügbaren Baugeländes unter Ausnutzung des Hafens für die Transport- und Förderanlagen (Bahn- und Lokbetrieb, Anfuhrstraßen, Schifffahrt, Kraftfahrzeuge, Krananlagen), für die Lagerung der Bau- und Werkstoffe (täglich werden allein 2000 cbm Kies und 500 Tonnen Zement verarbeitet) und für die Unterbringung der Maschinen usw., damit ein reibungsloses Ineinandergreifen der einzelnen Arbeitsvorgänge gesichert wird. In diesem Zusammenhang wird allgemein interessieren, daß das Mischen des Betons und Mörtels zentral in einer Großanlage erfolgt und daß das Mischgut durch Pumpen und Rohrleitungen an alle Verwendungsstellen geleitet wird.



Die große Halle (Karosseriewerk)

hat 70000 qm Boden- und Arbeitsfläche; sie ist somit die größte Industriehalle der Welt.

Rechts und links sind Fahrbühnen (Fördergerüste) für den Antransport des Betons von den Mixchern zur Verwendungsstelle mittels Kipploren. Eine Rutsche besorgt die Verteilung des Betons in der Fläche. Die Decke über dem Untergeschoß zeigt ein Gewirr von Bewehrungen für größte Belastungen und statische Beanspruchungen. Das Füllen der engen Räume zwischen den Bewehrungen kann nur mit Gußbeton (Fließbeton) geschehen. Der Arbeiter an der Rutsche rechts bewirkt die gleichmäßige Verteilung des Betons und die regelmäßige Reinigung der schrägen Rutschfläche, die übrigen Arbeitskräfte stampfen bzw. bewegen den Gießbeton so lange, bis sämtliche Zwischenräume der Bewehrung gefüllt sind; für diese Arbeiten können ungelernete Kräfte unter Aufsicht eines Betonarbeiters angesetzt werden. Links das waagerechte Abziehen der Betonfüllung mit Richtlatten auf seitlichen Lehren; hierzu ist eine geübte Kraft notwendig.

Im Hintergrunde sieht man die Montage der gewaltigen, weitgespannten Binder und Stützen mit den dreieckigen Scheddachkonstruktionen unter Benutzung fahrbarer Kräne und beweglicher Hebevorrichtungen mit Motorantrieb, Elektromotoren, siehe Stromleitungen, letztere versorgen auch die Beleuchtungskörper für den Nachtbetrieb.

Die Sauberkeit einer gut geleiteten Großbaustelle bildet den Maßstab der wirtschaftlichen Betriebssicherheit.

Und nur unter den genannten Voraussetzungen sind derart kurze Ausführungsfristen denkbar und einzuhalten. Die gewöhnliche Betriebslehre ist bei diesen gewaltigen Hochbauten kaum anzuwenden.

Die Abbildungen zeigen in aller Deutlichkeit die einzelnen Arbeitsvorgänge mit den aufgeräumten und saubereren Arbeits- und Lagerplätzen und den sprunghaften Fortgang der Bauarbeiten.

Sachverständigenleistung — Sachverständigengebühr.

Von Dr. jur. A. Steinbeißer.

(Schluß.)

Die übliche Sachverständigengebühr

im Sinne der §§ 612 und 632 BGB soll gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 29, 30 GebO zwar in der GebO verbindlich festgesetzt sein. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß die GebO kein neues selbständiges Recht oder Gesetz ist, das andere abändern kann, sondern daß sie nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine beschränkte autoritative Bedeutung hat. Sie kann als solche positive gesetzliche Bestimmungen weder ändern noch beseitigen. Steht sie aber mit solchen Vorschriften im Widerspruch, so ist sie insoweit ungültig. Das ist bei den §§ 29, 30 GebO, wenn sie nicht zum Inhalt des betreffenden Architektenvertrages gemacht sind, der Fall. In § 3 GebO für Zeugen und Sachverständige heißt es nämlich:

„Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 RM. für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 RM. für jede angefangene Stunde erhöht werden.“

Dieses Gesetz gilt unmittelbar nur für Sachverständige, die in einem gerichtlichen Verfahren (auch Beweissicherungsverfahren) tätig geworden sind. Man wird aber kaum behaupten dürfen, daß das Gesetz diesen Sachverständigen nicht die „übliche Gebühr“ im Sinne der §§ 612, 632 BGB zubilligt. Man muß also unbedingt zu dem Ergebnis kommen, daß für Sachverständigenleistungen die übliche Gebühr in diesem Gesetz bereits gesetzlich festgelegt ist, so daß für eine abweichende Regelung durch die GebO für Architekten (§§ 29, 30) kein Raum mehr ist. Für durchschnittliche Sachverständigenleistungen kann also mangels einer besonderen Vereinbarung nur ein Stundensatz von 3 RM. und für Hilfskräfte von 1,50 RM. (Beschl. d. KG v. 19. März 1938 — 20 W. 541/38) gefordert werden. Nur in besonderen Fällen (siehe unten) ist ein höherer Satz zulässig.

Besondere Schwierigkeiten — höhere Gebühren.

Die Möglichkeit, über den Stundensatz von 6 RM. hinauszugehen, eröffnet theoretisch § 29 GebO insofern, als er die Berechnung auf die „wirtschaftliche, technische oder künstlerische Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe abstellt“. Nur theoretisch deshalb, weil § 3 GebO für Zeugen usw. 3 RM. für Durchschnittsleistungen und höchstens 6 RM. für besonders schwierige Leistungen als üblich zubilligt. Für die Ueberschreitung des Satzes von 3 RM. ist wiederum zu beachten, daß ein besonders großer Zeitaufwand niemals ein Beweis für besondere Schwierigkeiten i. S. von § 3 GebO für Zeugen usw., § 29 Abs. 1 GebO für Architekten ist. Desgleichen kann die Erhöhung auch nicht mit der Begründung gefordert werden, daß ein Architekt von großem Ruf betraut wurde. Selbst wenn das Gutachten akademisches Wissen voraussetzt, ist das noch kein Grund für die Bewilligung der höheren Gebühr (HRR 1932, 897). Entscheidend ist vielmehr allein, ob die Gesamtleistung als solche besondere Schwierigkeiten bot (HRR 1932, 839). Ausschlaggebend können andererseits besondere Umstände, z. B. fehlende Zeit zur Vorbereitung oder ungewöhnlich kurze Herstellungsfristen u. dgl. sein und als Schwierigkeiten im Sinne des Gesetzes angesehen werden („JW“ 1937, 839).

Zusammenfassend muß demnach festgestellt werden, daß nach den §§ 29, 30 GebO für Architekten die Gebühr nur in seltenen Fällen — wenn sie ausdrücklich vereinbart ist — berechnet wird. In Zweifelsfällen, insbesondere beim Fehlen einer besonderen Vereinbarung, muß stets § 3 GebO für Zeugen usw. entsprechend zur Anwendung kommen, weil hierin die „übliche Vergütung“ im Sinne der §§ 612, 632 BGB gesetzlich festgesetzt ist. Für Durchschnittsleistungen kann daher nur ein Stundensatz von 3 RM., nicht 6 RM., für die erforderlichen — nicht für die tatsächlich gebrauchten — Stunden liquidiert werden.

Wie soll ein Gutachten aussehen?

Für die Abfassung und den Aufbau fast eines jeden Gutachtens gelten dieselben Grundsätze:

1. die Frage, über die sich der Sachverständige äußern soll, ist an den Anfang zu stellen;
2. es folgen die Angaben über den Ort, die Zeit und die technischen und personellen Hilfsmittel, die bei Anfertigung der Sachverständigenleistung benutzt wurden;
3. die objektive Sachdarstellung, d. h. der Sachverständige legt das, was er gesehen, beobachtet oder untersucht hat, genau nieder, damit keine Zweifel darüber entstehen, ob auch von den richtigen tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen worden.

Wie wichtig das sein kann, soll kurz an folgendem Fall gezeigt werden: ein Architekt sollte sich über Bodenuntersuchungen, Tragfähigkeit u. dgl. äußern. Er machte zwar Untersuchungen an Ort und Stelle, bohrte auch an verschiedenen Stellen, vergaß

jedoch im Gutachten anzugeben, an welchem Tage, bei welchem Wetter und an welcher Stelle (genau) er die Erdproben entnommen hatte. Während sich Tag und Wetter nachträglich noch mit Mühe und Not feststellen ließen, war es bei der langen Prozedurdauer durch inzwischen erfolgte Bebauungen und Aufschüttungen unmöglich geworden, die Bohrstellen zu ermitteln. Der Prozeßgegner nutzte diese Situation weidlich aus. Er bestritt, daß die Untersuchungen an den entscheidenden Stellen durchgeführt seien und behauptete, daß dort, wo er untersucht habe, auch die von ihm angegebenen und für die Tragfähigkeit richtig beurteilten Bodenschichten festgestellt werden könnten. Die Folge war, daß, da das Gegenteil nicht mehr zu beweisen war, ein sehr magerer Vergleich geschlossen wurde: im Grunde durch das Verschulden des sachverständigen Architekten.

4. Nach der Sachdarstellung ist jeder einzelne Punkt, der für die Beantwortung der gestellten Fragen wesentlich ist, getrennt zu behandeln. Dabei ist scharf zwischen Ursache und Wirkung zu trennen. Falsch ist z. B. die Darlegung: „... für die Gründung sind Rammfähle von x m erforderlich. Sie müssen mindestens y m in die tragfähige Schicht eindringen ...“ Richtig ist dagegen: „... das Bauvorhaben ... soll auf dem Gelände X errichtet werden. Dort sind folgende Bodenschichten in folgenden Tiefen festgestellt. ... Die Schichten Y, Z, ... halte ich aus folgenden Gründen ... für nicht tragfähig. ... Absolut tragfähig halte ich die Schicht B aus jeden Gründen. ... Da diese Schicht in der Tiefe von x m auftritt, müssen die zu verwendenden Rammfähle zunächst die Länge x haben. Ferner müssen sie aus folgenden Gründen y m in die Schicht eindringen ... Die Gesamtmindestlänge beträgt daher nach meiner Berechnung xy m ...“ Hier ist also im Gegensatz zum ersten Beispiel genau zwischen Ursache und Wirkung getrennt. Solche Gutachten werden selbst in den schwierigsten Fällen und trotz komplizierter technischer Einzelheiten für jeden Laien restlose Klarheit bringen; vor allem, wenn noch

5. am Schluß die Frage mit dem Ergebnis (in kurzer Zusammenfassung) gebracht wird. Beim Ergebnis ist jedoch noch zu bemerken, daß eine vom Gericht gestellte Frage keineswegs immer mit „ja“ oder „nein“ beantwortet zu werden braucht. Der Sachverständige hat vielmehr nach genauer Abwägung aller Momente des „Für“ und „Widers“ seine Entscheidung zu treffen, die ohne weiteres auch in einem „ich weiß nicht“ oder einem „sowohl — als auch“ liegen kann.

Sachverständige als Schiedsrichter.

Zu den Sachverständigenleistungen, die nach den §§ 29ff. GebO vergütet werden, gehört auch die Schiedsrichtertätigkeit. Wenn sie auch häufig im wesentlichen auf gutachtliche Äußerungen abzielt, so unterscheidet sie sich doch von der eigentlichen Gutachterstätigkeit. Begutachten heißt, seine Ansicht über einen Sachverhalt äußern und begründen; schiedsrichten bedeutet aber, einen Streit so entscheiden, daß ein gerechtes Urteil gefunden und der Streit in allen Punkten tatsächlich beendet wird. Um das zu erreichen, ist es zweckmäßig, einen Juristen zu Rate zu ziehen; denn nichts ist in der Praxis schlimmer als ein Urteil, das sich nicht vollstrecken läßt und statt den Streit zu beenden einen Rattenschwanz von neuen Prozessen im Gefolge hat. So brachte es doch einmal ein Sachverständiger bei einem sog. „Ein-Mann-Schiedsgericht“ fertig, die verklagte Baufirma zu verurteilen, angeblich unsachgemäß hergestellte Fundamente vertragsgemäß herzustellen. Was im einzelnen unsachgemäß sein sollte ging weder aus der Begründung noch aus dem Urteilsspruch selbst hervor. Hinzu kam, daß eine Ausbesserung technisch unmöglich war. Der verurteilten Firma blieb daher nichts anderes übrig, als vor dem ordentlichen Gericht auf Aufhebung des Schiedsspruches zu klagen. Zeit und Geld war also unnütz vertan worden. Ein anderer Schiedsrichter machte mit einem ähnlichen Schiedsurteil gleich schlechte Erfahrungen. Er hatte nämlich darüber zu entscheiden, ob eine Spezialanlage (Silobau) den anerkannten Regeln der Baukunst entsprach und die ausführende Firma Schadenersatzpflichtig war. Nun verlangte aber die Bauherrin nicht Schadenersatz in Geld, sondern Ausbesserung des Silos. Dadurch ließ sich der Sachverständige zu folgendem Urteilsspruch verleiten: „Die x-Gesellschaft wird verurteilt, den in O. errichteten Silo entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst auszubessern oder Schadenersatz zu leisten.“ Die Gesellschaft leistete dem Urteil keine Folge, so daß die Bauherrin gezwungen war, im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen. Dabei ergab sich jedoch, daß der Schiedsspruch wegen der Unbestimmtheit der Leistung nicht für vollstreckbar erklärt und nicht vollstreckt werden konnte. Ein neuer Prozeß mit neuen Kosten war die Folge. Damit das Vertrauen des Publikums in die Arbeit der Architektenschaft als Schiedsrichter durch solche Urteile nicht verlorengeht, sei hier nochmals empfohlen, bei der Abfassung von Schiedssprüchen, die später für vollstreckbar erklärt werden sollen, Juristen hinzuzuziehen.

Der Arbeitseinsatz im Baugewerbe.

Von Dr. Hugo Meyer.

IV.

Wer trägt die Folgen?

Eine andere Frage? Mußte sich ein Architekt damit abfinden, daß der Bauherr wegen Nichteinhaltung der Frist, die für die Anfertigung der Baupläne vereinbart war, vom Auftrag Abstand nahm? Ja; wenn der Architekt sich darauf eingelassen hatte, daß die Nichteinhaltung der Frist auflösende Bedingung des Vertrages sein sollte!

Wie würde aber die Rechtslage sein, wenn über eine auflösende Bedingung nichts abgemacht, vielmehr der Einheits-Architektenvertrag (EAV) abgeschlossen worden wäre? Die notwendig gewordene erhebliche Fristüberschreitung würde dann den Umständen nach ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des EAV § 15, Ziff. 1 sein. Da jedoch die Fristüberschreitung vom Architekten nicht verschuldet, mithin von ihm nicht zu vertreten war, so hätte er im Falle der Kündigung (seitens des Bauherrn) Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen, die mit 40 v. H. des Honorars für die noch nicht geleisteten Arbeiten angerechnet würden (EAV § 15 Ziff. 2.)

Wie würde es denn nun sein, wenn nicht, wie hier, ein Architekt bei Anfertigung der Planarbeiten, sondern ein Bauunternehmer bei Erstellung des Bauwerks in der Einhaltung der vereinbarten Frist dadurch behindert wäre, daß unentbehrliche Arbeitskräfte aus dem Betrieb auf Grund der Verpflichtungs-AO. herausgezogen wurden. War in gleicher Weise die Nichteinhaltung der Frist zur auflösenden Vertragsbedingung erhoben, so würde auch hier der Bauauftrag im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung erlöschen und lediglich die bis dahin ausgeführten Arbeiten zu den vereinbarten Preisen zu vergüten, sowie die Auslagen, die der Bauunternehmer nachweislich im Zusammenhang mit dem Werk gehabt hat, zu erstatten sein. War dagegen eine auflösende Bedingung nicht ausgemacht, lag vielmehr einer der üblichen formularmäßigen Bauverträge vor, so gilt Ziff. 5 Abs. 5 der „Bedingungen für die Lieferungen und Ausführung von Bauarbeiten“. Es wären also unter der Voraussetzung langfristiger Behinderung in der Ausführung die bis dahin geleisteten Arbeiten ebenfalls zu den vereinbarten Preisen zu vergüten und die Auslagen, die der Bauunternehmer nachweislich im Zusammenhang mit dem Werk gehabt hat, zu erstatten.

Innerbetriebliche Umstellungen.

Abschließend sei zur Verpflichtungs-AO. noch der häufige Fall erörtert, wo ein Betrieb, der dringend für eine anerkannte Aufgabe zusätzliche Arbeitskräfte benötigt, diese anfordert, sie aber doch nicht bewilligt erhält, obwohl sie zur Verfügung gestellt werden könnten. Das kommt besonders oft vor bei Betrieben, die teils anerkannte, teils andere Aufgaben zu erfüllen haben. Das Arbeitsamt hat nämlich vor Zuweisung pflichtgemäß zu prüfen, ob sich nicht vielleicht die Bereitstellung neuer Arbeitskräfte durch Vornahme innerbetrieblicher Umstellungen erübrigt. Ueber die dabei vom Arbeitsamt zu beachtenden Verfahrensgrundsätze sei hier die Auslassung eines maßgeblichen Vertreters der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung angeführt:

„Zur Aufgabe des Arbeitsamtes gehört vor allem die mit dem Betrieb gemeinsam anzustellende Prüfung, inwieweit er in der Lage ist, durch innerbetriebliche Maßnahmen wenigstens zu einem Teil die benötigten Arbeitskräfte selbst zu stellen. Das gilt besonders für Großunternehmungen und solche Betriebe, die nur mit einzelnen Abteilungen Aufgaben der bezeichneten Art zu erfüllen haben. Durch richtige Verteilung der Arbeitskräfte im Betrieb, durch zweckentsprechenden Einsatz der Arbeitskräfte im Betrieb („der richtige Mann an den richtigen Platz“), durch zweckentsprechende Verteilung der Aufgaben im Betrieb- Zurückstellung weniger wichtiger Arbeiten, Ablehnung der Ueber-

nahme neuer Arbeiten, die nicht wichtig sind, und letzten Endes auch durch Einführung etwa bisher noch nicht angewandter Arbeitsmethoden läßt sich manches erreichen. Besonders bei Bauunternehmungen wird man darauf dringen müssen, daß Bauvorhaben, die nicht zu dem bestimmten Kreis gehören, wenn irgend möglich zurückgestellt, oder, wenn sie schon im Gange sind, wenigstens langsamer durchgeführt werden, um auf diese Weise Arbeitskräfte für die besonderen Aufgaben freizumachen. Derartige innerbetrieblichen Umstellungen werden meist nicht von heute auf morgen erfolgen können, und es wird vor allem nicht viel Zeit zu verlieren sein; deshalb auch die Anweisung an die Arbeitsämter, sofort und unaufgefordert in das Geschehen einzugreifen. Im übrigen wird die Durchführung innerbetrieblicher Maßnahmen schließlich auch auf weite Sicht ausgerichtet werden müssen, weil die den Betrieben zufallenden besonderen Aufgaben auch nicht von heute auf morgen zu erledigen sein, sondern längere Zeit beansprucht werden.“ (Dr. Häußler, Reg.-Rat in der Hauptstelle der Reichsanstalt, in der Zeitschrift „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe“ Heft 13/14, S. 209.)

Es dürfte sich für die Arbeitsämter im Sinne dieser Stellungnahme empfehlen, bei der innerbetrieblichen Beschaffung von Arbeitskräften mit aller Vorsicht und Rücksichtnahme vorzugehen, damit nicht die Gefahr einer Flucht der Baubetriebe vor Aufgaben, die gerade gefördert werden sollen, heraufbeschworen wird.

Bauarbeiter-Anordnung.

Inhalt ganz kurz.

Der wesentliche Inhalt der Bauarbeiter-AO. wird in ihrem § 1 Abs. 1 in prägnanter Kürze zusammengefaßt. Er lautet:

„Betriebe der Bauwirtschaft dürfen Personen — ohne Rücksicht auf die Art ihrer bisherigen Beschäftigung — als Arbeiter und technische Angestellte nur einstellen, wenn eine schriftliche Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt.“

Es ist ganz klar, daß man diese Vorschrift nicht durch die formalistische Brille anzusehen hat. Wenn beispielsweise einem Betrieb, der auf Grund der Verpflichtungs-Anordnung anerkannt worden ist, die benötigten Arbeitskräfte vom Arbeitsamt zugewiesen werden, so liegt in der Zustellung des Verpflichtungsbescheides gleichzeitig die von der Bauarbeiter-AO. verlangte schriftliche Zustimmung des Arbeitsamtes für die Einstellung. Bei sonstigen Zuweisungen von Arbeitskräften durch das Arbeitsamt — also im Wege der üblichen Vermittlung — bringt das Arbeitsamt mittels Gummistempel auf der Zuweisungskarte auch ohne vorherigen Antrag den Vermerk an: „Die Zustimmung nach der Anordnung über den Arbeitseinsatz von Arbeitern und technischen Angestellten in der Bauwirtschaft vom 30. Mai 1938 gilt hiermit als erteilt.“

Es wäre allerdings ein großer Irrtum, zu glauben, daß diese Zustimmungserteilung eine reine Formalität sei. Vielmehr geht stets eine gründliche Prüfung nach den noch zu erörternden Grundsätzen des Zustimmungsverfahrens voraus.

Es bedarf also eines ausdrücklichen Antrages auf Zustimmung des Arbeitsamtes nur dann, wenn es einem Betriebe der Bauwirtschaft gelungen ist, auf dem freien Arbeitsmarkt ohne Zutun des Arbeitsamtes eine Arbeitskraft aufzuspüren. Daß das im Augenblick nicht ganz einfach ist, braucht man den Lesern dieser Zeitschrift als unmittelbar Beteiligten nicht erst auseinanderzusetzen.

Zustimmung fehlt.

Jüngst ereignete sich nachstehender Vorfall. Ein mit Geldmitteln reich ausgestattetes Architektenbüro suchte in einer Stellenausschreibung in einer Fachzeitschrift: 1 Spezialisten für Statik, für buchhalterische Arbeiten, 1 kaufmännischen Angestellten sowie für technische Arbeiten einen Volontär.

Es bewarben sich unter anderem ein bisher selbständiger Statiker, ein kaufmännischer Angestellter, der bis dahin in einer Getreide-Großhandlung tätig war, und ein Student der Fachrichtung Architektur, der gern volontieren wollte. Die Wahl fiel auf diese drei Personen. Sie wurden eingestellt. Während die beiden anderen sofort die Arbeit aufnahmen, hatte sich der Statiker einen sofort anzutretenden Urlaub auf 1½ Monate zur Abwicklung seiner bisherigen Tätigkeit ausbedungen.

Soweit hätte sich alles ganz nett und harmonisch entwickelt. Aber wie es der Zufall will, bekam ein Konkurrenzbetrieb von den Einstellungen Wind. Ob die Zustimmung des Arbeitsamtes zu den Einstellungen fehlte, wußte man hier zwar nicht genau, hatte aber so seine Vermutungen, da man den anderen Betrieb sowieso beargwöhnte, sich recht robuster Geschäftsmethoden zu bedienen. Jedenfalls wies man in wenig kameradschaftlicher Weise das Arbeitsamt durch einen Strohmann auf die Vorgänge hin und ließ daran die Bemerkung knüpfen, es sei nach dem sonstigen Geschäftsgebahren der Firma als nicht unwahrscheinlich anzusehen, daß die Zustimmung des Arbeitsamtes gar nicht erst eingeholt worden sei. Das Arbeitsamt liebte zwar solches wenig motiviertes Denunziantentum nicht sonderlich, sah aber doch schnell einmal in den Listen nach mit dem stillen Wunsche, dem Herrn Anzeigerstatter eins auf den Kopf geben zu können. Doch siehe da, die Zustimmung fehlte tatsächlich.

Wir brauchen keine Zustimmung.

Das Arbeitsamt forderte darauf den einstellenden Betrieb zur Erklärung auf. Die Antwort des Architektenbüros ging dahin: „Wir befassen uns ausschließlich mit Bauplanung, nicht aber mit der Bauausführung selbst, sind also kein „Betrieb der Bauwirtschaft“, wie es die Bauarbeiter-AO. voraussetzt, sondern ein künstlerisch-wissenschaftliches Unternehmen. Doch auch wenn wir tatsächlich ein „Betrieb der Bauwirtschaft“ wären, so brauchten wir trotzdem nicht die Zustimmung des Arbeitsamtes zu den vorgenommenen Einstellungen. Denn 1. war der Statiker ja vorher nicht angestellt, sondern selbständig, auch ist er überhaupt noch gar nicht bei uns tätig gewesen, sondern gleich auf Urlaub gegangen und auch jetzt noch in Urlaub; 2. verlangt die Bauarbeiter-AO. die Zustimmung lediglich für technische, nicht aber für kaufmännische Angestellte, so daß auch unser neuer Buchhalter ebenfalls ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes eingestellt werden durfte; 3. beschäftigen wir den Studenten als Volontär und nicht als Arbeiter oder technischen Angestellten, wie es die Bauarbeiter-AO. voraussetzt.“

Arbeitsamt stellt Strafantrag.

Das Arbeitsamt stellte daraufhin Strafantrag mit der Begründung, ein Architekturbüro, das sich nur mit Bauplanung befasse, sei zwar nicht baugewerblich, wohl aber bauwirtschaftlich im Sinne der Bauarbeiter-AO. tätig. Das Arbeitsamt verwies dabei auf die Erläuterungen zur Bauarbeiter-AO., die der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung in Nr. 22 des Reichsarbeitsblattes I, 1938 gegeben habe. Es heiße darin ausdrücklich: „Ein Architekturbüro, das sich nur mit Bauberatung und Bauplanung, jedoch nicht unmittelbar mit der Bauausführung befaßt, unterliegt der Anordnung hinsichtlich der Einstellung technischer Angestellter, da die Tätigkeit des Büros auf dem Gebiete der Bauwirtschaft liegt.“

Bisherige Betätigung gleichgültig.

Die Einstellung des Statikers sei deshalb an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden. Dabei sei es gleichgültig, ob er bisher selbständig, angestellt oder ohne Beruf gewesen sei. Denn die Bauarbeiter-AO. kümmere sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur darum, ob jemand als Arbeiter oder technischer Angestellter in der Bauwirtschaft Beschäftigung finden soll, nicht aber um das, was diese Leute vorher getrieben hätten. Das habe seinen guten Grund darin, daß Störungen des Arbeitseinsatzes nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Bauwirtschaft vermieden werden sollen (Abzug von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft usw.), wozu aber eine Ueberprüfungsmöglichkeit auf breiter Grundlage erforderlich sei.

Sofortiger Urlaub.

Ebenso sei es unerheblich, ob der Statiker schon im Büro tätig gewesen sei oder sich noch auf Urlaub befinde. Die Bauarbeiter-AO. sehe allein schon in der „Einstellung“ der Arbeits-

kraft den zustimmungsbedürftigen Tatbestand. Unter „Einstellung“ sei jedoch nicht etwa der Abschluß eines Arbeitsvertrages oder die Beschäftigung zu verstehen, sondern die tatsächliche Aufnahme der Arbeitskraft in den Betrieb, d. h. in die Gefolgschaft des Betriebes zu verstehen, und die liege bei dem Statiker trotz seines Urlaubs vor (ebenso Syrup, Kommentar „Einsatz im Vierjahresplan“, unter 81f).

Kaufmännische Angestellte.

Im Falle der Einstellung des kaufmännischen Angestellten sei dagegen das Verhalten des Architekturbüros einwandfrei gewesen. Denn die Bauarbeiter-AO. verlange die Zustimmung nur dann, wenn jemand als (Arbeiter oder) „technischer“ Angestellter beschäftigt werden solle.

Volontäre, Lehrlinge und Praktikanten.

Hinsichtlich des Volontärs wiederum sei die Zustimmung zu Unrecht nicht eingeholt worden. Zwar fielen die Volontäre ebensowenig wie Lehrlinge und Praktikanten unter die Bauarbeiter-AO. Doch habe eine andere Anordnung, nämlich die Verteilungs-Anordnung vom 28. August 193 eine Einstellung als Volontär, Lehrling oder Praktikant von der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig gemacht.

Neuerungen im Bauschulwesen.

Von Oberstudiendirektor Dr.-Ing. Krieger,
Staatsbauschule Hörter a. d. Weser.

Die deutschen Bauschulen, bislang Höhere Technische Staatslehranstalten für Hoch- und Tiefbau, sehen sich mannigfachen Neuerungen gegenüber, die vom Reichserziehungsminister verfügt worden sind. Da ist zunächst zu nennen die „Ingenieururkunde“, die allen Absolventen neben dem Reifeprüfungszeugnis ausgestellt wird. Diese Urkunde bezeugt, daß der Inhaber die wissenschaftlich-technische Ausbildung für den Beruf eines Ingenieurs besitzt, und gibt ihm damit die Grundlage für die berechtigte Führung des Titels eines „Ingenieurs“ und die Uebernahme der entsprechenden Stellungen im In- und Ausland. Auch den ehemaligen Absolventen wird diese Urkunde auf Wunsch noch nachträglich ausgestellt.

Die Reifeprüfung kann nur noch mit mindestens genügenden Urteilen bestanden werden. Ein „Ungenügend“ auch in einem Nebenfach schließt das Bestehen der Prüfung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich. Prüflinge, deren Gesamtleistungen in drei oder weniger Prüfungsfächern mit „ungenügend“ beurteilt sind, brauchen die Prüfung nur in den betreffenden Fächern zu wiederholen. Waren mehr als 3 Prüfungsfächer als „ungenügend“ bewertet, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen. Dies kann in beiden Fällen erst nach Ablauf eines Halbjahres und im allgemeinen nur einmal und nur an derselben Anstalt geschehen. Ein drittes Mal kann die Prüfung nur mit ministerieller Genehmigung abgelegt werden.

Der Absolvent einer HTL. hat die Möglichkeit, auf Grund einer wesentlich vereinfachten Ergänzungsprüfung, der sogenannten Sonderreifeprüfung, das technische Studium auf einer Hochschule fortzusetzen und dort sich der Diplomingenieurprüfung zu unterziehen. Prüfungsfächer in der „Sonderreifeprüfung“ sind: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Erb- und Rasselehre, Mathematik, Physik und Chemie. Schriftliche Arbeiten unter Klausur sind nur anzufertigen in Deutsch und Mathematik. Die früher verlangte Fremdsprache ist also weggefallen. So ist es künftig auch dem Volksschüler möglich, bei Begabung, Fleiß und einwandfreier politischer Haltung den Weg über die Fachschule zur Hochschule zu finden.

Für die Gesamtbeurteilung in den Prüfungszeugnissen gelten nach den Maßnahmen des Herrn Reichserziehungsministers die Leistungsstufen: „Mit Auszeichnung bestanden“, — „Gut bestanden“, — „Befriedigend bestanden“, — „Bestanden“, — „Nicht bestanden“. — Die Unterschiede in der Urteilsgebung sind zwischen allgemeinbildenden, höheren Schulen und Fachschulen beseitigt.

Die Hauptschwierigkeit der Erweiterung des Wissens in Mathematik und Statik und gleichzeitigen Vertiefung der Kenntnisse in den praktischen Fächern, besonders in der Baustoffkunde, ist trotz gleichbleibender Gesamtwochenstundenzahl restlos gemeistert. Gleichzeitig wird dann aller Voraussicht nach auch die jetzige Bezeichnung „Höhere Technische Staatslehranstalt“, in die treffende Benennung „Staatsbauschule“ abgeändert.

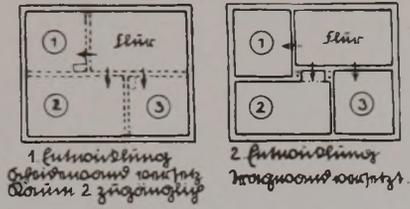
So wird das Wintersemester 1938/39 eine Wendung in der Entwicklung der deutschen Bauschulen sein. Es wird neben all den Neuerungen die Grundlage für lang erstrebte Vereinheitlichung der „Staatsbauschulen“ des Deutschen Reiches bringen.

Feuerstätte und Wohnungsgrundriß.

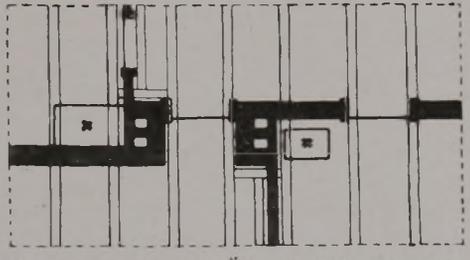
Architekt Prof. Gustav Wolf, Münster i. W.

Wer einen Grundriß für ein Wohnhaus planen will, ohne von Grund auf zu bedenken, wie sich die Feuerstätten mit den Nebeneinrichtungen dem künftigen Ganzen einordnen sollen, der handelt wie ein Zecher, der seine Rechnung ohne den Wirt aufstellt.

Die Feuerstätte ist nicht nur wörtlich genommen ein Brennpunkt des Hauses. Sie muß auch im übertragenen Sinne einen Brennpunkt im Denken des Planverfassers ausmachen, wenn Gutes zustande kommen soll. Ein Wohnungsganzes ist in unserem Klima und in unserer Einrichtungsweise gedanklich nicht vollständig zu erfassen, daß Räume von Fußboden, Wänden und Decke umschlossen werden. Denn ein kubischer Hohlraum ist uns noch lange kein bewohnbares Gebilde. Es ist also nötig, nicht nur „technisch“ im Aufbau von Umschließungen zu denken. Es gilt, im Geiste das Wohnen selbst, also



1. Feuerstätte im Zentrum des Raumes
2. Feuerstätte an der Wand



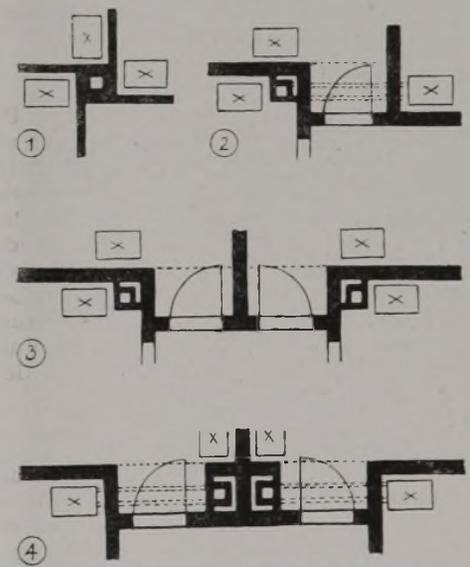
Durchschnitt mit Ofen und Schornstein

bedeutete das nichts Geringeres als den ersten Schritt vom Einraum zum mehrgliedrigen Hause, denn zur einzig warmen Küche trat damit ein anderer warmer Raum. Aus der Eisenplatte am Feuer entstand später ein ganzer Kasten aus Eisenplatten, der ein eigenes Feuer haben konnte, und aus diesem eisernen Hinterlader schließlich der freistehende eiserne Ofen. — Bedeutender noch ist die Entwicklung des Kachelofens aus dem Lehmgewölbe, das als Backofen allein bekannt war. Auf einen Sockel gehoben, wurde es Wärmespeicher eines Raumes. Da hier aber Wärme nicht nur zu „speichern“, sondern vor allem auch zu „spenden“ war, trat im tönernen Topfe ein wertvolles Hilfsmittel hinzu; die mit Tontöpfen, Näpfen gespickte Lehmkuppel war Wärmespeicher und -spender zugleich. Indem man den Rand des Napfes zur Fläche ausbreitete, erwuchs die „Blattkachel“, mit deren rechteckiger Gestalt der Kachelofen wie ein Stück Ziegelmauer aufgebaut werden konnte, den Lehm zurückdrängend. Auch der Kachelofen war lange Zeit ein Hinterlader im Rauchhause; so kam seine Wärme in die Stube, aber Rauch und Asche blieben im Herdraum.

Daß also die Kultur unserer wichtigsten Wärmespender und die Gestalt unserer Wohnräume schon vollendet war, ehe der Schornstein üblich wurde, noch im „Rauchhause“ — das ist sehr merkwürdig. Und daher haftet es dem Schornstein sozusagen heute noch aus der Zeit der alten Bauten an, daß er so oft mit dem Grundrißgedanken nicht ursprünglich, sondern nachträglich und dann sichtlich unorganisch verbunden wird.

Unser Bauen vollzieht sich eigentlich geschößweise, Stockwerk um Stockwerk übereinanderschichtend, mit der Decke jedesmal abschließend. Als senkrechte Säule und als Hohlkörper bildet der Schornstein den waagerechten Deckenabschlüssen und den Vollkörpern der Mauer eine Art Störenfried; am lebhaftesten wird er im Holzhause, in der Balkendecke, im hölzernen Dachgespärre als eine den glatten und einheitlichen Verlauf der Konstruktion störende Durchbrechung empfunden — verlangt er doch Auswechslungen, Abdichtungen. Und so wird er zu einem Knoten und Angelpunkt im konstruktiven Plan-Denken.

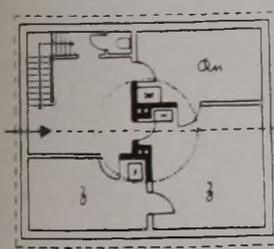
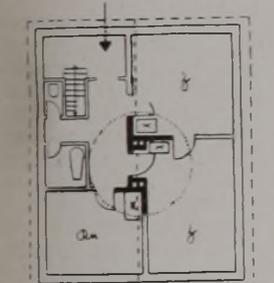
Ein praktisches Beispiel läßt erkennen, wie sich ein Grundriß aus bloßer Zusammenfügung von Hohlräumen einschneidend verändert, sobald der Heizungsgedanke organisch eingefügt wird.



Beispiele für Grundrißkerne.

Abbildung 1 zeigt als „Schema“ oben links eine Ursprungsform: ein Rechteck von Außenmauern, geteilt durch ein Wandkreuz in vier Viertel. Davon werden meist drei Wohnräume, das vierte wird Verkehrsraum (nach Bedarf unterteilt in Windfang, Treppe, Abort). Bei diesem Schema sind zwei Räume vom Flur zugänglich, der dritte nur mittelbar. Um anpassungsfähiger zu werden, muß das Schema Verschiebungen erfahren. Nun sind die beiden Arme des Kreuzes nicht gleichwertig: der eine bezeichnet tragende, der andere nur trennende Wand. Trennende leichte Wand kann am besten verschoben werden; durch ihre Versetzung entsteht die „1. Entwicklung“, Raum 2 wird nun auch vom Flur zugänglich, und statt vier gleich großer Räume entstehen zwei große und zwei kleine.

Dieses Grundrißbild wird heute sehr viel benutzt. Bei eingeschossiger Anlage ist etwa 1 Küche, 2 Wohnraum, 3 Schlafstube; bei zweigeschossiger Anlage wird 3 Besuchs- oder Arbeitszimmer. Soll nun Heizung eingefügt werden, so zerschneidet der Zugang von Raum 2 die Möglichkeit, mit einem Schornstein oder doch einem Schornsteinbündel auszukommen. Man kann, wie angedeutet, zwei Schornsteine in die Ecken von 1 und 3 setzen; aber ihre Lage bleibt unorganisch, denn sie bewirken zwei getrennte Dachdurchbrechungen.



Ein Grundrißplan, wie man ihn findet im Grundrißschale.

einen mannigfach zusammengesetzten Lebensvorgang, voraus zu erleben und ihm daraus das rechte Gehäuse zu finden. Das heißt, in unserem Klima in die Arbeit der Grundrißplanung von vornherein — nicht nachträglich nach Festlegung des Wandgerüsts — die Heizung einzubegreifen. Und zwar beginnt in diesem Sinne der Begriff „Heizung“ schon beim Einbringen der Brennstoffe in den Keller, ja in das Grundstück überhaupt und endet erst mit der Rauchfahne über dem Dachfirste.

Ein geschwinder Einblick in die Entwicklungsgeschichte unserer üblichen Feuerstätten zeigt, wie sehr die Wohnkultur von der Durchbildung der Feuerstätte abhängig ist. Deutsche Hausforscher haben mit Recht gesagt, daß die Ebene, auf der das heimische Feuer brennt, den „Kulturhorizont“ bedeute. Das vorgeschichtliche Feuer bedurfte der Herdgrube; erst später lag die Herdstelle im Fußboden und als eine Schicht darüber, hob sich noch später auf Kniehöhe und zuletzt auf unsere heutige Herdhöhe. Diese Wandlung folgte einer ähnlichen des Sitzes und Tisches —

vom Hocken des Nomaden auf nacktem Erdboden über Baumstumpf und Schemel zum Stuhl.

Im niedersächsischen Bauernhause gab es lange nur eine Feuerstelle; sie erzwang es, daß die Familie mit Gesinde und Gästen eine Lebensgemeinschaft bildete. Der Herd war der Mittelpunkt des Lebens und Brauchtums, eine Art Hausaltar. Als er mit Schutzmauer und mit Schwibbogen an eine Wand angelehnt wurde, verlor er mit der räumlichen auch die geistige Mittelpunktstellung.

Als man im Westen Deutschlands neben das einzige Herdfeuer als zweite Wärmequelle die Strahlung einer vom Herd her erhitzten Eisenplatte setzte (die rheinische Takenplatte), da

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3325. Herstellung von Gipsestrich. Als fugenloser Fußboden eignet sich Gipsestrich sehr gut. Er ist fußwarm, hart und feuersicher. Zwischen die Balken mit Oberkante bündig wird ein Blindboden eingelegt. Dieser ist mit Pappe oder Oelpapier zu überdecken, zum Ausgleich eine Sandschüttung aufzubringen und darüber ein 3 cm dicker Gipsestrich herzustellen. Es ist auf guten Estrichgips zu achten, der sich von dem gewöhnlichen Gips grundlegend unterscheidet. Das Verlegen muß durch Facharbeiter erfolgen. Durch diese Art der Anordnung entsteht ein schwimmender Boden, der in bezug auf Feuerwiderstandsfähigkeit und Schalldämmung hervorragende Eigenschaften hat. Damit keine Trittschallübertragung vom Gipsestrich auf die Nebenwände erfolgen und damit der Gipsestrich bei Temperaturunterschieden sich bewegen kann, ist die Platte von den Nebenwänden durch eine 2 cm dicke Isolierung bzw. Sandaufschüttung zu trennen. Nach dem vollständigen Austrocknen des Gipsestriches wird das Linoleum in der üblichen Weise aufgeklebt. Verlangen Sie von dem Lieferwerk Ausführungsvorschriften über Gipsestrich. H. Weyler.

Nr. 3330. Balkonabsturz und Haftung der Bauleitung. Wenn ein Balkon abstürzt und dabei einen Menschen erschlägt, so ist der Umstand, daß der Balkon in Abweichung vom genehmigten Bauplan nicht in Holz, sondern in Stein und Beton ausgeführt war, noch kein Grund, den Bauleiter wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB zu belangen. Denn Außerachtlassung behördlicher Gebote oder Verbote entscheidet hier anerkanntermaßen allein noch nicht über das Vorliegen von Fahrlässigkeit. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Bauleiter die mangelnde Tragfähigkeit der Balken gegenüber der vorgenommenen Belastung erkennen mußte. War das der Fall, so ist zu fragen, ob Tatsachen vorliegen, die den Bauleiter entlasten können. In dieser Hinsicht ist es von Belang, daß die Ausführung des Balkons in Stein und Beton vom Bauherrn unmittelbar selbst vorgenommen ist, und zwar gegen den ausdrücklichen Willen und ohne Zutun des Bauleiters. Man kann also sagen, daß insoweit dem Bauleiter die Bauleitung entzogen war, da sie der Bauherr an sich gezogen hatte. Weiter läßt sich die polizeiliche Abnahme des Baues, ohne daß eine Beanstandung erfolgte, als strafaufhebende Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der durch Unterlassung erfolgten Tat und dem eingetretenen Unglück ansehen. Nur nach diesen beiden Richtungen erscheint eine Verteidigung des Bauleiters als möglich. Der Einwand der Verjährung schlägt nicht durch. Zwar ist der Bau im Jahre 1933 durchgeführt worden, und die Verjährung einer fahrlässigen Tötung tritt gemäß § 67 Abs. 2 StGB bereits nach 5 Jahren

ein. Die Verjährung beginnt jedoch nach der Auffassung, die sich in der Praxis der Gerichte durchgesetzt hat, erst mit dem Eintritt des Unglücks, also mit dem 19. November 1937. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3334. Baupolizeiablenkung bei Hausanbau. Eine baupolizeiliche Genehmigung ist nur die Erklärung, daß der Bauantrag nicht im Widerspruch mit dem öffentlichen Recht steht. Falls Verstöße festgestellt werden, kann die Baupolizeibehörde nach pflichtmäßigem Ermessen den Antrag unter Angabe der Verstöße ablehnen oder eine Ausnahme bzw. Befreiung erteilen. Sie kann aber nicht dem Bauherrn aufgeben, die Verstöße zu beseitigen, da es ihm freisteht, den Plan aufzugeben, zu verschieben oder in anderer Form wieder vorzulegen.

Goehertz, Oberreg.- u. Brt.

Nr. 3334. Baupolizeiablenkung bei Hausanbau. Bei den nach den neueren Gesetzen der Baupolizei zustehenden entsprechenden diskretionären Befugnissen ist es angezeigt, unter Beachtung der bei der Ablehnung des Baugesuches angegebenen Gründe einen neuen Entwurf einzureichen. Es empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit dem zuständigen höheren Baupolizeibeamten unter Vorlegung des abgelehnten Entwurfes und des ablehnenden Bescheides, um genau festzustellen, ob ein Entwurf, der die angegebenen Mängel nicht aufweist, Aussicht auf Genehmigung hat. Im allgemeinen ist es ja Pflicht der Baupolizei, bei einer Ablehnung alle Gründe anzuführen, die die Ablehnung veranlassen, so daß eigentlich nach Behebung dieser Beweggründe der neue Entwurf, wenn er sonst keine Abweichungen von dem ersten aufweist, genehmigt werden müßte. Aber zur Zeitersparnis und um vor unliebsamen Ueberraschungen geschützt zu sein, denen gegenüber zur Zeit Rechtsmittel bei der autoritären Auffassung der Geschäftsführung fast stets versagen, empfiehlt sich ständige mündliche Fühlungnahme mit der Baupolizei durch Vermittlung eines als verhandlungstüchtig bekannten Architekten.

Wendt, Reg.- u. Baurat.

Nr. 3335. Von Düngemitteln durchdrungene Wand und Putzhaftung? Die Frage enthält keine Angaben über die Art der Düngemittel. Handelt es sich um Kalidüngemittel, so wird dem Putzmörtel ein bewährtes versteinernes, dichtendes und gegen Salze absperrendes Schutzmittel nach Anweisung der Erzeugerfirmen zugesetzt. Die Wandflächen sind vorher in den Fugen auszukratzen, zu reinigen und abzuwaschen.

Gefährlicher ist jedoch, wenn organische stickstoffhaltige Stoffe, wie Harn usw., in das Mauerwerk gedrungen sind, die den sogenannten Mauerfraß herbeiführen. In diesem Falle sind die zerstörten Mauerteile zu erneuern. Bei geringeren Beschädigungen sind die Wände in den Fugen tief auszukratzen, zu reinigen, mit reichlich Wasser abzuspülen, auszutrocknen (unter Umständen mittels Lötlampe) und mürbe gewordene Steine auszuwechseln. Nach gründlichem Trocknen wird auf die Fläche ein Anstrich mit dünner Asphaltlösung gebracht. Nachdem der fest und trocken geworden ist, erfolgt ein zweiter Anstrich mit einer dickeren Asphaltmasse, und in diese wird sofort grober Sand oder Feinkies gestreut. Nach dem Festwerden des zweiten Anstrichs kann neu verputzt werden. Die Sandkörner halten den Putz gut fest. Prella.

Nr. 3335. Von Düngemitteln durchdrungene Wand und Putzhaftung. Wir empfehlen die Vorblendung Holzwohle-

Leichtbauplatten, welche das vorhandene Mauerwerk verdecken und gleichzeitig als ideale Putzträger ihre Aufgabe erfüllen. Diese Leichtbauplatten bewirken aber zusätzlich auch einen guten Wärmeschutz, so daß diese vielseitigen Vorzüge, die in diesem Baustoff vereint sind, auch eine größere Wirtschaftlichkeit in der Verbesserung der Wandkonstruktion mit sich bringen.

Das Ansetzen der Platten kann entweder in verl. Zementmörtel oder auf Leisten erfolgen.

Die Bezugsquelle der Platten nennt die Schriftleitung. D. Hammer.

Nr. 3336. Nebenforderungen bei Pauschalvergütung. Die Kosten der elektrischen Klingelanlage müssen Ihnen neben der vereinbarten Pauschalvergütung besonders gezahlt werden, wenn die im Kostenanschlag aufgeführten Leistungen allein — und nicht etwa ein bezugsfertiger Anbau, der nach seiner ganzen Anlage vielleicht auch eine elektrische Klingelanlage als notwendig dazu gehörig erscheinen lassen könnte — Gegenstand des Vertrages waren und wenn weiter der Kostenanschlag weder ausdrücklich, noch sinngemäß eine elektrische Klingelanlage vorsah. Unter diesen Voraussetzungen hätten Sie, da Sie außerhalb der Abmachungen mit der Auftraggeberin die Kosten der Anlage verauslagt hatten, einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Auftraggeberin auf Rückerstattung dieser Summe, abzüglich dessen, was Sie etwa durch Nichtausführung einer vertraglich an Stelle der Klingelanlage vorgesehenen Einrichtung erspart haben sollten (BGB § 812). Der Anspruch würde noch nicht verjährt sein, da solche Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung erst nach 30 Jahren verjähren.

Durch das lange Zuwarten mit der Geltendmachung der Forderung haben Sie sich jedoch der Gefahr ausgesetzt, daß man Ihnen im Prozeß Verzicht oder Verwirkung entgegenhält, vor allem auch, da Sie bei der Abrechnung mit der Auftraggeberin Ihren Anspruch nicht erhoben haben und jetzt erst einige Jahre nach erfolgter Abrechnung damit hervortreten. Wir glauben Ihnen gern, daß Sie nicht die Absicht des Verzichts oder des sonstigen Fallenlassens Ihrer Forderung hatten. Aber Sie werden uns andererseits zugeben, daß es nicht ganz einfach für Sie sein dürfte, dem Richter einen einleuchtenden Grund für Ihr Verhalten anzugeben. Es kommt hinzu, daß Ihre wahre Absicht rechtlich noch nicht einmal entscheidend ist. Vielmehr kommt es in erster Linie für das Vorliegen eines Verzichts oder einer Verwirkung darauf an, wie Ihr Verhalten auf andere wirken mußte. Ihre Hoffnung im Prozeß wird sich deshalb vor allem darauf zu richten haben, daß die Gegenseite nicht auf diesen Dreh verfällt. Bisher hat die Auftraggeberin ja schließlich noch nichts davon gesagt, sondern sich zu ihrer Verteidigung lediglich auf die Vereinbarung einer Pauschalvergütung berufen.

Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3336. Nebenforderungen bei Pauschalvergütung. Wenn die VOB dem Bauvertrag zugrunde gelegt worden ist, so kann auf A § 5 Ziff. 2 verwiesen werden, wonach für eine Pauschsumme eine Gesamtleistung nur vergeben werden darf, wenn Art und Umfang vorher genau bestimmt und mit einer Aenderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist. Wenn in dem Bauvertrag bzw. in dem Kostenanschlag die Klingelanlage nicht vorgesehen war, so ist es selbstverständlich,

daß die Kosten der Anlage nicht in der Pauschalsumme enthalten sein können. Der Zahlungsbefehl ist mit einer entsprechenden Begründung aufrechtzuerhalten, die Klage einzureichen.

G. Troßbach.

Nr. 3337. Linoleumverlegung und Schwammbildung. Allerdings hat nach Ihrer Darstellung der dicke Linoleumbelag ein Entweichen der Feuchte verhindert und die Schwammbildung begünstigt; er kann aber nicht die Ursache der Schwammbildung sein.

Die Fußbodenkonstruktion (Holzdielen mit Lagerhölzern auf Kiesunterlage) über nicht unterkellertem Raum ist aber nicht werkgerecht, ausgeführt, denn es fehlt unter den Lagerhölzern die Sperrschicht aus Isolierpappe, Asphaltestrich oder Bitumenanstrich zur Abhaltung der verdunstenden Bodenfeuchtigkeit. Erst durch diese Bodenfeuchte ist das Erstickten der Hölzer unter dem dichten Linoleumbelag eingetreten.

Hölzer über nicht unterkellertem Raum (Kanthölzer mit Dielenuntersichten) sollen außerdem mit Karbolium getränkt werden.

Der Bauherr konnte ohne weiteres annehmen, daß die Konstruktion in diesem Sinne einwandfrei durchgeführt wurde, zumal nach Ihren Angaben trockne Hölzer verwendet worden sind. Der vom Bauherrn verlegte Linoleumbelag kann nach dieser Sachlage nicht als Ursache der Schwammbildung angesehen werden.

Die Schwammbildung wird also auch an anderen Stellen auftreten, denn der gespundete Fußboden schließt die Konstruktion nach oben hermetisch ab.

Es hilft nur ein Aufnehmen der Dielen, Trocknen der Hölzer und gründliche Spezialbehandlung, Pilzabtöten, Tiefenbearbeitung, Impfen, wenn Sie nicht vorziehen, den fehlenden Betonunterboden mit der Isolierschicht nachträglich einzubringen.

Nr. 3338. Herstellung von Tuffsteinen. Es gibt verschiedene Arten der Herstellung von Tuffsteinen je nach Verwendungszweck. Am meisten werden Steine (Schwemmsteine) aus Trachyttuff (Bimskies) und hydraulischen Bindemitteln (Traßmehl), Zement und Zementkalk im Kaltverfahren mit automatischen Stampfmaschinen hergestellt. Es ist bei dem gewaltigen Aufschwung dieser Industrie leicht möglich, daß eine Normung unter Festlegung eines Einheitsbinders erfolgt ist.

Für Holzwoleleichtplatten kann vorstehende Mischung beispielsweise nicht verwendet werden. Als Bindemittel für diese Platten dient Zement, Magnesit oder eine Gipsmischung, letztere ist Geheimnis der Herstellerfirma. Die Holzwole muß vorher mineralisiert werden.

Prelle.

Nr. 3339. Urkundensteuer bei Bauverträgen. Verträge über Bauwerke, die auf dem Grund und Boden des Bestellers (Bauherrn) oder sonst eines anderen als des Unternehmers (des Architekten) errichtet werden sollen, sind als Werkverträge steuerpflichtig (§ 15 Absatz 4 Ziffer 1 Urkundensteuergesetz).

Steuerpflichtig ist dabei nicht nur der Vertrag, der auf die Herstellung des Bauwerkes geht (also insbesondere des Bauherrn mit dem Architekten), sondern auch die Verträge, die die Lieferung wesentlicher Bestandteile betreffen, also insbesondere des Bauherrn oder des Architekten seinerseits mit den Bauhandwerkern über Maurer-, Dachdecker-, Tischler-,

Glaser-, Tapezierer-, Maler- und Installationsarbeiten. Voraussetzung ist, daß diese Handwerker nicht nur die einzubauenden Sachen liefern, sondern auch ihre Einfügung in das Gebäude besorgen. Wenn sie nur liefern, so liegt ein steuerfreier Kauf- oder Werklieferungsvertrag vor. Nicht zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören zum Beispiel die Herde, Waschkessel, eiserne Oefen und Badewannen. Eine Vereinbarung über das Einfügen dieser Gegenstände stellt keinen Werkvertrag dar, sondern einen steuerfreien Werklieferungsvertrag.

Entgegen der Regel nach § 8 Absatz 3 Urkundensteuergesetz, wonach ein Vertrag nicht steuerpflichtig ist, sofern er durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist, bestimmt § 15 über die Werkverträge ausdrücklich, daß der Werkvertrag auch dann steuerpflichtig ist, wenn er durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist. Die Steuerschuld entsteht in diesem Fall mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstückes. Mündliche Vereinbarungen sind also nicht steuerpflichtig.

Danach ist die Frage zu 1. zusammenfassend dahin zu beantworten, daß die schriftliche Mitteilung des Architekten, wonach er im Auftrage des Bauherrn dem Auftragnehmer auf sein abgegebenes Angebot den Zuschlag erteilt, der Urkundensteuer mit 1 vom Tausend der vereinbarten Vergütung unterliegt. Beträge bis zu 150 RM. sind jedoch steuerfrei.

Die Versteuerung nimmt zweckmäßig der Bauherr oder der Architekt vor, weil dann sichergestellt ist, daß alle steuerpflichtigen Urkunden auch versteuert werden.

Steuerschuldner sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 der Bauherr, der Architekt und der Auftragnehmer. Würde also die Bestätigung des Angebotes an den Auftragnehmer hinausgehen, ohne daß die Versteigerung erfolgt ist, so bleibt doch die Haftung des Architekten und des Bauherrn bestehen.

Wer die Steuer trägt, hängt von den Vereinbarungen ab; die Parteien haben hierin freie Hand.

Die Versteigerung nimmt das Finanzamt vor, dem die Urkunde, also die Bestätigung des Angebotes und das Angebot selbst zwecks Wertberechnung innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Urkunden vorgelegt werden muß. § 7. Eigenmächtige Versteigerungen der Urkunden sind nicht zulässig. Es können deshalb auch keine Steuermarken bezogen werden.

Die in Frage kommenden Bestimmungen des Urkundengesetzes sind bei der Beantwortung Ihrer Fragen angegeben worden. Eine besondere Verordnung über die Urkundensteuer im Baugewerbe gibt es nicht. Zu beachten ist jedoch, daß für gemeinnützige Wohnungsunternehmen, Reichsheimstätten (Reichsheimstättengesetz § 34) und Siedlungen (Reichsiedlungsgesetz § 29) gewisse Steuerbefreiungen vorgesehen sind. Dr. Teichgräber.

Nr. 3340. Fundamentierung von zugeschütteter Kiesgrube für Eckbau. Der Eckbau ist auf einer durchgehenden Eisenbetonplatte zu errichten, die aus praktischen Gründen nicht unter 12 cm Stärke betragen soll. Der Beton selbst muß eine hohe Druck- und Zugfestigkeit aufweisen. Als Mischung wird eine solche von 1 Teil Zement zu 2 1/2 Teilen scharfen Flußsand zu 2 1/2 Teilen Kies oder

Steinsplitt von 5—25 mm Korngröße vorgeschlagen. Eine solche Eisenbetonplatte wird vorwiegend auf Biegung beansprucht, wobei die Zugspannungen, die von der Eisenbewehrung aufzunehmen sind, an der Sohle auftreten. Diese Zugspannungen sind am größten unter den Umfassungsmauern und unter den Tragwänden. Es sind etwa $20,5 \cdot 9 = 185$ qm Eisenbetonplatte zu bewehren; hiervon entfallen etwa 45 qm auf die Sohlen der Umfassungs- und Tragwände. Diese wären mit 10 mm Rundeisen mit einem Gewicht von 6,12 kg pro Quadratmeter zu bewehren. Für die übrigen $185 - 45 = 140$ qm wird eine Bewehrung mit 8-mm-Rundeisen mit 10 cm Abstand vorgeschlagen; ihr Gewicht beträgt 3,92 kg pro Quadratmeter. Die zu 6 mm Querschnitt zu wählenden und mit 20 cm Abstand zu verlegenden Verteilungsseisen haben ein Gewicht von 1,1 kg pro Quadratmeter, so daß das Gesamtgewicht der Gesamtbewehrung sich zu $45 \cdot 6,12 + 140 \cdot 3,92 + 185 \cdot 1,1 = 1027$ kg berechnet. Durch eine andere Anordnung der Eisen an den weniger belasteten Flächen der Eisenbetonplatte lassen sich 27 kg und noch mehr Eisen einsparen. Zu bemerken wäre noch, daß in den Kellern die Eisenbetonplatte nicht als Fußboden benutzt werden darf; es ist auf derselben noch ein Beton magerer Mischung aufzubringen. G. Troßbach.

Nr. 3341. Ersatz für undichte Dachsteine. Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Lieferanten haben Sie nur, wenn die Durchlässigkeit auf Mängel der Ziegel und nicht etwa auf mangelhaftes Eindecken durch Sie zurückzuführen ist. Eine besondere Garantie- oder Gewährleistungspflicht für Dachsteine gibt es nicht. Maßgebend sind regelmäßig die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Ziegelei. Fehlen solche, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Danach verjähren aber Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie der Anspruch auf Schadenersatz (§ 477 BGB) in sechs Monaten nach Ablieferung der Ziegel. Da Sie schon Ende Oktober 1936 das Dach eingedeckt haben, sind normalerweise also alle Ansprüche verjährt. Es kommt nur noch darauf an, in welcher Weise Sie „reklamiert“ haben. Haben Sie von der Ziegelei Ersatz gefordert oder Schadenersatzansprüche angemeldet, so genügt das allein zur Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung nicht. Hat aber die Ziegelei Ersatzlieferung oder Zahlung oder Herabsetzung des Kaufpreises in Aussicht gestellt, so können Sie auch noch heute Ihre Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg geltend machen. Auch wenn die Ziegelei Sie mit einer bindenden Zusage hingehalten hat und Sie im Vertrauen auf die noch schwebenden Verhandlungen Klage nicht erhoben haben, bietet heute eine Klage Aussicht auf Erfolg. Die kurze Verjährung gilt auch dann nicht, wenn die Ziegelei die Mängel der als erstklassig angebotenen Ziegel arglistig verschwiegen hat. Außerdem kann in der arglistigen Lieferung so schlechter Steine auch eine unerlaubte Handlung i. S. der §§ 823 ff. BGB liegen. Die daraus entspringenden Schadenersatzansprüche würden erst in 3 Jahren verjähren. Da es also auf alle Einzelheiten des Falles ankommt und doch erhebliche Ersatzansprüche seitens des Bauherrn evtl. bestehen, ist zu empfehlen, einen Anwalt zu Rate zu ziehen. Dr. Steinbeißer.